

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 12/0129
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 02.04.2012
Bearb.:	Herr Joachim Jove-Skoluda	Tel.: 126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	26.04.2012	Entscheidung

Neubemessung der Leitungsstunden in den städtischen Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag

Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 wird in den städtischen Kindertageseinrichtungen bei der Ermittlung des Personalbedarfes im pädagogischen Bereich die Leitungstätigkeit wie folgt berücksichtigt:

- bei Einrichtungen mit bis zu 39 Regelplätzen zu 25 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 40 bis zu 59 Regelplätzen zu 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 60 bis zu 79 Regelplätzen zu 75 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 80 bis zu 99 Regelplätzen zu 100 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 100 bis zu 119 Regelplätzen zu 125 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 120 und mehr Regelplätzen zu 150 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle.

Integrationskinder in Integrationsgruppen werden dabei doppelt gezählt.

Bei Einrichtungen mit Modulbetreuung (Schulkindbetreuung nach der Richtlinie Ganztags und Betreuung des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2010) erfolgt eine zusätzliche Freistellung der Leitungskraft für Leitungstätigkeiten im Umfang von drei Stunden je Modulgruppe und Woche.

Bei Einrichtungen in denen die Leitungskraft zusätzlich für eine Produktionsküche zuständig ist, erfolgt eine zusätzliche Freistellung für Leitungstätigkeiten im Umfang von zwei Stunden je Woche.

Die Stadtvertretung wird gebeten, die entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von 40.500 € für 2012 und 97.000 € für 2013 in den Ersten Nachtrag zum Doppelhaushalt 2012/2013 aufzunehmen. Ebenso wird darum gebeten, den sich hieraus ergebenden Mehrbedarf an Stellen in den Ersten Nachtrag zum Stellenplan 2012/2013 aufzunehmen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Sachverhalt

Gemäß § 15 Abs. 2 KitaG muss die leitende Fachkraft ausreichend Zeit für die Leitung der Einrichtung haben. Dies ist bei der Berechnung des Personalbedarfs zu berücksichtigen. Nach § 4 Abs. 4 der KitaVO sind bei der Feststellung des Umfangs der Leitungsaufgaben insbesondere die Größe der Einrichtung, die Anzahl und Art des Personals und die Besonderheiten in der Sozialstruktur des Einzugsbereiches und in den Familien zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Beschlusses der Stadtvertretung vom 29.08.1995 über den Stellenschlüssel für Kindertageseinrichtungen wurde u.a. festgelegt, dass mit Wirkung vom 01.09.1995 bei der Ermittlung des Personalbedarfes im pädagogischen Bereich die Leitungskraft wie folgt unberücksichtigt bleibt:

- bei Einrichtungen mit bis zu 39 Plätzen zu 25 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
- bei Einrichtungen mit 40 bis zu 59 Plätzen zu 50 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
- bei Einrichtungen mit 60 bis zu 79 Plätzen zu 75 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
- bei Einrichtungen mit 80 Plätzen und mehr zu 100 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit

In seiner Sitzung vom 06.11.2008 hat der Jugendhilfeausschuss eine Erhöhung des Stellenschlüssels ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 beschlossen. Dabei wurde hinsichtlich der o.a. Freistellung der Leitungskraft keine Veränderung vorgenommen.

Seit dem Beschluss vom 29.08.1995 sind mittlerweile über 16 Jahre vergangen. In diesem Zeitraum wurden die vorhandenen Einrichtungen sukzessive erweitert. Mit der Eröffnung der Außenstelle der Tannenhof-Kita im Sommer 2012 wird die dann größte städtische Kita über 135 Regelplätze verfügen. Auch andere städtische Kinderbetreuungseinrichtungen verfügen zwischenzeitlich über mehr als 100 Regelplätze. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der damaligen Beschlussfassung noch nicht abzusehen.

Darüberhinaus wurden seither auch immer höhere Ansprüche an die inhaltliche Arbeit in den Kitas gestellt. Beispielsweise sei an dieser Stelle nur auf die Umsetzung der Bildungsleitlinien, die konzeptionelle Arbeit und die Qualitätsentwicklung hingewiesen. Dies bindet insbesondere bei den Leitungskräften verstärkt die zeitlichen Ressourcen.

Hinzu kommt, dass auch die Anforderungen an Führungskräfte der Stadt Norderstedt gestiegen sind (z.B. Einführung des jährlichen Mitarbeiter-/Vorgesetztengesprächs oder eines strukturierten Bewerberauswahlverfahrens).

Insofern war es angezeigt, die geltende Bemessung der Leitungsstunden einer Überprüfung zu unterziehen.

Das bisherige Bemessungssystem orientiert sich zuallererst an der Anzahl der Regelplätze in einer Einrichtung. Aus Sicht der Verwaltung sollte dieses auch grundsätzlich so beibehalten werden, da sich der zeitliche Aufwand für Leitungstätigkeiten weitgehend von der Anzahl der zu betreuenden Kinder ableiten lässt (z.B. im Hinblick auf die Anzahl der zu führenden MitarbeiterInnen, Elterngespräche, Organisationsaufwand, Budgetverwaltung).

Bislang erhöht sich der Freistellungsanteil in Schritten von 25 % je 20 Regelbetreuungsplätze. Allerdings endet diese Regelung bei 80 Plätzen einer Einrichtung. Für den Umfang der notwendigen Leitungstätigkeiten spielt es jedoch eine erhebliche Rolle, ob 80 Kinder oder 135 Kinder in der Einrichtung betreut werden. Daher wird vorgeschlagen, die Regelung im Hinblick auf die kontinuierlich vergrößerten Einrichtungen, so zu erweitern, dass bei Einrich-

tungen mit 100 bis zu 119 Regelplätzen die Leitungstätigkeit mit 125 %, und ab 120 Regelplätzen mit 150 % berücksichtigt wird.

Da Einrichtungen mit Integrationsgruppen über weniger Regelplätze verfügen, aber die Leitung einer integrativen Einrichtung mit einer Erweiterung des Aufgabenspektrums verbunden ist, sollen die Integrationskinder in I-Gruppen auch im Hinblick darauf, dass im Rahmen der Kostenerstattung durch die Eingliederungshilfe anteilige Leitungskosten an die Stadt Nordstedt erstattet werden, dabei doppelt gezählt werden. Eine Benachteiligung integrativer Einrichtungen kann so vermieden werden.

Entfallen soll jedoch die Bezugnahme auf die wöchentliche Kerngruppenöffnungszeit.

Hintergrund dieser Regelung war, dass hierdurch sichergestellt werden sollte, dass die Leitung während der Kernöffnungszeiten (d.h. ohne Früh- und Spätöffnungszeiten) anwesend ist. Bei Regelarbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten von damals 38,5 Std./W. jetzt 39,0 Std./W. und Kernöffnungszeiten von 25 Std./W. (Horte) bis zu max. 45 Std./W., ergab sich hieraus eine erhebliche Spreizung.

Die Arbeitsbelastung der Leitungskraft wird jedoch überwiegend durch den Aufgabenumfang bestimmt und weniger durch die Öffnungszeiten. Der zeitliche Aufwand wird vor allem durch die Größe der Einrichtung (Anzahl der Kinder, Gruppen, MitarbeiterInnen) geprägt.

Daher soll zukünftig nicht mehr die Kerngruppenöffnungszeit, sondern die Arbeitszeit auf einer Vollzeitstelle Bezugsgröße für die Bemessung der Leitungsstunden sein (wie bisher zuzüglich 22,3 % Ausfallzeiten gem. KGSt).

Übersteigen die so errechneten Leitungsstunden die Arbeitszeit der Leitung einer Einrichtung, führt dies zu einer (Teil-)Freistellung der stellvertretenden Leitung im Umfang der darüber hinausgehenden Leitungsstunden.

Berücksichtigung finden sollen zudem aber auch Besonderheiten in einigen Einrichtungen, die sich in nicht unerheblichem Maße auf die Arbeitsbelastung der Leitungen auswirken:

a) Modulgruppen

An mehreren Grundschulstandorten mit städtischen Horteinrichtungen, an denen kein anderer Träger die Betreuung der Schulkinder außerhalb der Unterrichtszeiten nach den Regelungen der Richtlinie Ganztage und Betreuung übernommen hat, führt die Stadt diese Aufgabe in Form einer Modulbetreuung durch. Die Modulbetreuung wurde organisatorisch den Horten angegliedert.

Damit wurde die Verantwortung für die Durchführung der Betreuung den zuständigen Einrichtungsleitungen übertragen. Zwar ergibt sich aus der Aufgabe der Betreuung nach der Richtlinie Ganztage und Betreuung ein deutlich geringerer Arbeitsaufwand im Vergleich zu den Leitungsaufgaben, die sich aus der Umsetzung des KitaG ergeben, da einige Aufgaben nicht (z.B. intensive Elternarbeit, Dokumentationen) bzw. in deutlich geringerem Umfang (z.B. Mitarbeiterführung, Budgetplanung) anfallen. Andere Aufgaben beispielsweise organisatorischer Art (wie Dienst- und Urlaubsplanung, Fortbildungen) fallen in Bezug auf die Module jedoch genauso an, wie für die Horte.

Diesem Umstand soll dahingehend Rechnung getragen werden, dass eine zusätzliche pauschale Berücksichtigung im Umfang von drei Leitungsstunden zuzüglich 22,3 % Ausfallzeiten wöchentlich je vorhandener Modulgruppe erfolgt.

b) Produktionsküchen

In den Kindertagesstätten in denen die Kita-Leitung auch für eine eigene Produktionsküche zuständig ist, fallen wesentliche zusätzliche Leitungsaufgaben an (Personalführung, Dienst- und Urlaubsplanung, Absprachen mit der Küchenleitung über

Speisepläne, Kinder mit Nahrungsmittelunverträglichkeiten etc., Budgetplanung). Hierfür sollen pauschal zwei Leitungsstunden zuzüglich 22,3 % Ausfallzeiten berücksichtigt werden.

In der Anlage 1 werden die Veränderungen einrichtungsbezogen dargestellt.

Die Umstellung soll mit Beginn des Kindergartenjahres 2012/2013 erfolgen.

Eine Ausweitung der Freistellung für Leitungskräfte führt dazu, dass entsprechend der geltenden Stellenschlüsselberechnung ein höherer Personalbedarf an ErzieherInnen entsteht. Rundungsbedingt ergeben sich dadurch teilweise auch Veränderungen beim Bedarf an Ergänzungskräften (Anlage 2).

Aus den oben geschilderten Maßnahmen ergibt sich für alle städtischen Einrichtungen zusammen ein Mehrbedarf von 1,5 ErzieherInnenstellen und 0,5 Stellen für Ergänzungskräfte. Dies führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 97.000 €.

Für das Jahr 2012 ergeben sich hieraus Mehraufwendungen in Höhe von 40.500 €.

Eine Deckung aus dem vorhandenen Budget kann nicht angeboten werden. Es ergeben sich aus der zusätzlichen Freistellung für Leitungstätigkeiten auch keine Mehrerträge, da sich diese nicht auf die Bemessung der Landes- und Kreiszuschüsse auswirkt.

Die benötigten Finanzmittel müssen daher in einem Ersten Nachtrag zum Doppelhaushalt 2012/2013 zur Verfügung gestellt werden.